

**Pensionskasse
Schweizerischer Anwaltsverband
(PK SAV)**

Organisationsreglement

Gültig ab 01.09.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:	EINLEITUNG	1
Artikel 1	1
2. Abschnitt:	DER STIFTUNGSRAT	1
Artikel 2	Zusammensetzung.....	1
Artikel 3	Beanspruchung.....	1
Artikel 4	Unabhängigkeit.....	1
Artikel 5	Bestellung des Stiftungsrats	1
Artikel 6	Amtszeit	2
Artikel 7	Präsidium und Vizepräsidium	2
Artikel 8	Sitzungen	2
Artikel 9	Beschlussfähigkeit	2
Artikel 10	Beschlussfassung	2
Artikel 11	Aufgaben	2
Artikel 12	Delegationsrecht und Aufsicht	3
Artikel 13	Auskunftsrecht und Informationspflicht	3
Artikel 14	Entschädigung	4
3. Abschnitt:	AUSSCHÜSSE	4
Artikel 15	Ausschüsse.....	4
Artikel 16	Anlageausschuss.....	4
Artikel 17	Marketingausschuss	4
4. Abschnitt:	DIE GESCHAEFTSFÜHRUNG	4
Artikel 18	Bestimmung.....	4
Artikel 19	Aufgaben	4
Artikel 20	Delegationsrecht und Aufsicht	5
5. Abschnitt:	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
Artikel 21	Zeichnungsberechtigung	5
Artikel 22	Ausstand	5
Artikel 23	Geheimhaltung.....	6
6. Abschnitt:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Artikel 24	Inkrafttreten	6
Anhang 1:	Aufgabenverteilungsplan Stiftungsrat und Geschäftsstelle.....	1
Anhang 2:	Aufgabenverteilungsplan Anlageausschuss	2

1. Abschnitt: EINLEITUNG

Artikel 1

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des Stiftungsstatuts erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Organisationsreglement. Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Organisationsreglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Abschnitt: DER STIFTUNGSRAT

Artikel 2 Zusammensetzung

¹ Der Stiftungsrat der PK SAV umfasst idealerweise sechs Mitglieder und setzt sich ausgewogen (Geschlecht, geografische Herkunft und Kanzleigrösse) zusammen. Die Zusammensetzung wahrt den Grundsatz der Parität zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern und -vertreterinnen.

² Die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte

- a. verfügen idealerweise über Kenntnisse in den Sachgebieten, die für die Aufgabenerfüllung wesentlich sind, und
- b. sind bereit, sich weiterzubilden.

Artikel 3 Beanspruchung

Der Stiftungsrat trifft sich jährlich zu mindestens drei Sitzungen. Die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte sind bereit, die notwendige Vorbereitungsarbeit dafür zu leisten. Sie arbeiten in Ausschüssen mit.

Artikel 4 Unabhängigkeit

Die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte wahren ihre Unabhängigkeit. Wer Interessenbindungen hat, welche die Arbeit im Stiftungsrat betreffen können, legt diese den übrigen Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten offen.

Artikel 5 Bestellung des Stiftungsrats

¹ In den Stiftungsrat sind wählbar:

- a. Versicherte der PK SAV;
- b. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Anwältinnen und Anwälte, die dem Schweizerischen Anwaltsverband oder einer verwandten Berufsgruppe angehören, die nicht bei der PK SAV versichert sind.

² Treten ein oder mehrere seiner Mitglieder zurück, sucht und nominiert der Stiftungsrat die Anzahl Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte entsprechend den Vakanzen. Die nominierten Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte werden den angeschlossenen Kanzleien mit gewöhnlichem Brief zur Wahl vorgeschlagen. Schlagen die Versicherten innert 21 Tagen keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten vor, gelten die vom Stiftungsrat nominierten Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt. Dieses Wahlverfahren gilt für Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter und -vertreterinnen.

³ Die bestehenden Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte, die sich zur Fortführung ihres Amtes bereit erklären, gelten automatisch als Kandidatinnen und Kandidaten.

⁴ Das Wahlverfahren laut Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar, wenn eine bestehende Stiftungsrätin oder ein bestehender Stiftungsrat während seiner Amtszeit ausscheidet.

Artikel 6 Amtszeit

Die Amtszeit der Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte beträgt fünf Jahre.

Artikel 7 Präsidium und Vizepräsidium

Der Stiftungsrat wählt nach dem Amtsantritt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte auf fünf Jahre die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Artikel 8 Sitzungen

¹ Der Präsident oder die Präsidentin beruft den Stiftungsrat ein so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Es hat den Zweck anzugeben.

² Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

³ Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz. Ist er oder sie verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz.

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat strebt Einstimmigkeit an. Ist diese nicht möglich, fasst er seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

² Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Der oder die Vorsitzende und der Protokollführer oder die Protokollführerin unterzeichnen das Protokoll. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

³ Der Stiftungsrat genehmigt das Protokoll.

Artikel 11 Aufgaben

¹ Der Stiftungsrat übt die Oberleitung über die Ausschüsse und die Geschäftsführung aus, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Vorsorgeeinrichtung, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest und sorgt für ihre finanzielle Stabilität.

² Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zu:

- a. er legt die Leistungsziele der Stiftung und die Vorsorgepläne sowie die Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel fest;
- b. er legt die Organisation und namentlich die Grundlinien des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung fest;

- c. er ernennt die Geschäftsführung und beruft sie allenfalls ab;
- d. er wählt die Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge und die Revisionsstelle und beruft sie allenfalls ab;
- e. er erstellt und genehmigt die Jahresrechnung;
- f. er stellt die Information der Versicherten sicher;
- g. er stellt die Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter und –vertreterinnen sicher;
- h. er legt den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen fest;
- i. er erlässt und ändert die Reglemente;
- j. er überprüft die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen Anlage des Vermögens und Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung;
- k. er legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses fest; und
- l. er entscheidet über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer.

³ Im Weiteren stehen dem Stiftungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a. er erteilt die notwendigen Weisungen an die Ausschüsse und die Geschäftsführung;
- b. er entscheidet über die wesentlichen Investitionen;
- c. er beschliesst über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
- d. er erstellt den Jahresbericht;
- e. er entscheidet über die Einleitung und Führung von Gerichtsverfahren;
- f. er beschliesst über Kooperationen, und
- g. er plant den Ausbau der Unternehmung.

Artikel 12 Delegationsrecht und Aufsicht

¹ Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung an Ausschüsse oder an die Geschäftsführung, sofern nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

² Der Stiftungsrat übt die Aufsicht sowie die Kontrolle über die Ausschüsse und die Geschäftsführung aus.

³ Der Stiftungsrat lässt sich von den Ausschüssen und der Geschäftsführung regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.

⁴ Überträgt der Stiftungsrat Kompetenzen, die ihm nach Massgabe von Artikel 51 BVG zustehen, einem Ausschuss oder einer (juristischen oder natürlichen) Person, hat der Stiftungsrat das Recht, die delegierten Kompetenzen unter Beachtung allfälliger vertraglicher Fristen jederzeit zu widerrufen.

⁵ Setzt der Stiftungsrat einen Finanzverantwortlichen ein, erfüllt dieser die Aufgaben, die ihm der Stiftungsrat oder der Geschäftsführer zuweisen. Diese Zuweisung erfolgt durch einen Aufgabenverteilungsplan.

Artikel 13 Auskunftsrecht und Informationspflicht

¹ Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

² Die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte informieren sich gegenseitig auch ausserhalb der Sitzungen über wesentliche Aspekte der Führung der PK SAV.

Artikel 14 Entschädigung

Der Stiftungsrat legt die Entschädigung für die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte in einem separaten Entschädigungsreglement fest.

3. Abschnitt: AUSSCHÜSSE

Artikel 15 Ausschüsse

Der Stiftungsrat setzt folgende Ausschüsse ein:

- a. den Anlageausschuss;
- b. den Marketingausschuss;

Artikel 16 Anlageausschuss

¹ Der Anlageausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Stiftungsrates ist Präsidentin oder Präsident des Anlageausschusses.

³ Die Aufgaben des Anlageausschusses richten sich nach dem Anlagereglement (Anhang 2).

Artikel 17 Marketingausschuss

¹ Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder des Marketingausschusses.

² Der Marketingausschuss tagt mindestens zweimal jährlich und hat unter Vorbehalt der Befugnisse des Stiftungsrates folgende Aufgaben und Kompetenzen: Er

- a. legt die Marketingstrategie fest,
- b. beschliesst die Marketingmassnahmen
- c. legt dem Stiftungsrat das Marketingbudget vor.

4. Abschnitt: DIE GESCHAEFTSFÜHRUNG

Artikel 18 Bestimmung

Der Stiftungsrat bestimmt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

Artikel 19 Aufgaben

¹ Die Geschäftsführung hat unter Vorbehalt der Befugnisse des Stiftungsrates insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung der Geschäfte der Stiftung;
- b. Beschlüsse über Organisation und Führung
 1. Festlegung der Organisationsstruktur der Geschäftsstelle mit Aufgabenverteilungsplänen und Pflichtenheften,
 2. Ablauforganisation,
 3. IT als Führungsmittel.
- c. Finanzen
 1. Finanzbuchhaltung,

2. Regelung des Zahlungsverkehrs,
3. Jahresabschluss,
4. Budget,
5. Beschlüsse über Investitionen die unter Fr. 15'000.00 liegen.

d. Personal

1. Anstellung, Entlassung und Entlohnung des Personals der Geschäftsstelle,
2. Regelung der Arbeits- und Überzeit sowie der Ferien.

² Die Geschäftsführung

- a. orientiert den Stiftungsrat in jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle;
- b. orientiert die Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich auf dem Zirkularwege über ausserordentliche Vorfälle;
- c. legt dem Stiftungsrat insbesondere die Jahresabschlüsse und die Budgets vor.

³ Erkennt die Geschäftsführung besondere Risiken, legt sie ihren Entscheid dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.

⁴ Die Geschäftsführung stellt dem Stiftungsrat Antrag über alle Gegenstände, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.

⁵ Bei schwierigen Fragen stehen der Geschäftsführung die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Artikel 20 Delegationsrecht und Aufsicht

¹ Die Geschäftsführung kann ihre Aufgaben an Dritte delegieren, sofern nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

² Die Geschäftsführung übt die Aufsicht über die delegierten Aufgaben aus. Sie überprüft und ergänzt die delegierten Aufgaben mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

5. Abschnitt: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 21 Zeichnungsberechtigung

¹ Alle Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsführung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für das Tagesgeschäft und für den Schriftverkehr mit Versicherten einzelunterschriftberechtigt.

² Der Stiftungsrat ist berechtigt, weiteren Personen Kollektivunterschrift zu erteilen und die Art der Zeichnung festzulegen.

Artikel 22 Ausstand

Alle Organe sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Artikel 23 Geheimhaltung

¹ Alle Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung zur Kenntnis gelangen. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat.

² Geschäftsakten sind zur Archivierung der Geschäftsführung zu übergeben.

6. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement der PK SAV vom 1. Januar 2014.

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)
Für den Stiftungsrat:

Dr. Franz Xaver Muheim
Präsident (Arbeitgebervertreter)

René Rall
(Arbeitnehmervertreter)

Ort, Datum

Ort, Datum

Anhang 1: Aufgabenverteilungsplan Stiftungsrat und Geschäftsstelle

Aufgaben des Stiftungsrates:

Genehmigung der Statuten
Ernennung der Geschäftsführung
Wahl der Revisionsstelle
Wahl des Pensionskassenexperten
Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
Genehmigung des Anlagereglements
Festlegung der Anlagestrategie
Genehmigung des Verwaltungskostenbudgets
Festlegung der Stiftungsratsentschädigung
Genehmigung des Rückversicherungsvertrags
Genehmigung der Vorsorge-Reglemente
Genehmigung des Organisationsreglements
Genehmigung der Haftpflichtversicherung
Genehmigung der Anschaffung der PK-Software
Genehmigung der Anschaffung der Fibu-Software
Genehmigung der Miete von Büroräumen
Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben
Festlegung des technischen Zinsfusses
Festlegung der Entschädigung an Vermittler

Aufgaben des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsstelle:

Selbständige Führung der Geschäftsstelle
Kommunikation mit den Versicherten
Erstellung von Offerten
Fakturierung der Beiträge
Bearbeitung der Ein- und Austritte
Bearbeitung der Einkäufe
Bearbeitung von WEF-Fällen
Bearbeitung von IV-Fällen betreffend Prämienbefreiung
Bearbeitung und Auszahlung Alters- und Hinterlassenenrenten
Bearbeitung und Auszahlung Kapitalabfindung bei Pensionierung
Verarbeitung der monatlichen Auszahlungen
Erstellung des Abschlusses
Vorbereitung der Stiftungsratssitzung inkl. Protokoll
Evaluation von Soft- und Hardware
Aufbewahrung von Unterlagen inkl. Archiv
Anstellung von Personal
Liquiditätsplanung

Anhang 2: Aufgabenverteilungsplan Anlageausschuss

Aufgaben des Anlageausschusses:

Festlegung der langfristigen Anlagestrategie zuhanden Stiftungsrat
Beantragung von Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie zuhanden Stiftungsrat
Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur
Beantragung von die Depotbanken und Vermögensverwalter für Zusammenarbeit
Vorschlag von Kauf und Verkauf von Liegenschaften zuhanden Stiftungsrat
Festlegung von Mietzins- und Unterhaltspolitik
Festlegung der Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfolio Manager)
Festlegung des erlaubten Umfangs der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte
Überwachung und Entscheid über den Liquiditäts- und Anlageplan
Festlegung der Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter
Kontrolle der Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter
Kontrolle der Vermögensverwalter, der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs und Einleitung von Korrekturmaßnahmen
Entscheid über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte
Orientierung Stiftungsrat über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen